

## Friedhofsgebührensatzung

### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Weltersburg vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.07.1971 zuletzt geändert am 05.11.1984 außer Kraft.

Weltersburg, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister  
gez. Gläser

## **Satzung**

der Ortsgemeinde Weltersburg vom **11.01.2012**  
zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weltersburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S 419) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08. April 1991 (GVBL. S. 104, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **I. Reihengrabstätte**

##### 1. Überlassung einer Reihengrabstätte

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | <b>100,-- €</b> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | <b>150,-- €</b> |
| c) für Nichtortsansässige wird jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen. |                 |

#### **II. Verteilung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. a) Neuerwerb eines Doppelgrabes  | <b>300,-- €</b> |
| b) für nichtortsansässige wird jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen                                   |                 |
| c) Zweitbelegung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren , je ein dreißigstel der Gebühren nach II. 1. a) und b) pro Jahr | 10,-- €         |

#### **III. Urnengrab**

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. a) Neuerwerb eines Urnengrabes | <b>150,-- €</b> |
| b) jede weitere Urne              | 150,-- €        |
| c) anonyme Bestattung             | 150,-- €        |

<b>IV.</b>	<b><u>Wiesengräber</u></b>	
	a) Einzelgrab	300,-- €
	b) Doppelgrab	510,-- €
	b) für nichtortsansässige wird jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag abgeschlossen	
	c) Zweitbelegung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren , je ein dreißigstel der Gebühren nach IV 1. b und c) pro Jahr	17,-- €

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Grabstätten zu

I. 1.a) bis c) und zu

II. 1.a) bis b) und zu

III. 1.a)

richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand zuzüglich der pauschalen Lohn- und Kirchensteuer.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen**

das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldner als Auslagen zu erstatten.

**VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle ist eine Gebühr von zu zahlen.

40,-- €

**VII. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen**

Herstellung und Bereitstellung einer Trennwand bei Doppelgräbern

Gebühr nach tatsächlichem Aufwand

§ 2

Die Friedhofsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Weltersburg, den 11.01.2012